

Arbeitsrecht

(Nr. 29/2005)

„Überflüssige“ Änderungskündigung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsatz:

Eine Änderungskündigung verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn es ihrer nicht bedarf, da die angestrebte Änderung der Arbeitsbedingungen bereits auf Grund anderer Umstände eingetreten ist. Dennoch kann eine Änderungsschutzklage nach § 4 Satz 2 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) a.F. in diesem Fall keinen Erfolg haben, weil die Begründetheit voraussetzt, dass zu dem Termin, zu welchem die Änderungskündigung ausgesprochen wurde, das Arbeitsverhältnis noch nach den unveränderten Bedingungen bestand.

Urteil des BAG vom 24. August 2004
Aktenzeichen 1 AZR 419/03

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 4 vom 24. Januar 2005
27.01.2005